

LORANTH

STEUERBERATUNGS GmbH

Sehr geehrte Klienten!

Mit diesem Newsletter widmen wir uns der Geschäftsführerhaftung wie folgt:

KÖNNEN GESCHÄFTSFÜHRER FÜR STEUERSTUNDUNGEN IN ZEITEN DER COVID-19-KRISE MIT IHREM PRIVATVERMÖGEN HAFTEN?

STEUERSTUNDUNGEN

Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Krise zu entschärfen, hat das BMF am 24.3.2020 eine Information zur erleichterten Beantragung von Steuerstundungen veröffentlicht. Die Vereinfachungen entbinden den Steuerpflichtigen allerdings nicht von seinen Sorgfaltspflichten, die auch in Zeiten von Covid-19 zu wahren sind.

ZAHLUNGSERLEICHTERUNGEN

Eine Zahlungserleichterung kann vom Finanzamt nur bewilligt werden, wenn die sofortige oder volle Entrichtung der Abgabe für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringlichkeit der Abgabe durch den Aufschub nicht gefährdet wird.

1. Ist bereits im Zeitpunkt der Beantragung einer Stundung die Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgaben gegeben und macht der Geschäftsführer im Stundungsantrag unrichtige oder unvollständige Angaben, so kann es zur Geschäftsführerhaftung kommen.
2. Tritt hingegen die Gefährdung der Einbringlichkeit der gestundeten Abgaben erst nach Bewilligung der Steuerstundung ein und musste der Geschäftsführer auch nicht damit rechnen, so ist davon auszugehen, dass es grundsätzlich zu keiner Haftung kommt.

Um nachweisen zu können, dass eine Steuerstundung zu Recht beantragt wurde, sollte der Steuerpflichtige über eine integrierte Finanzplanung verfügen, welche möglichst in zeitlicher Nähe zur Beantragung der Stundung erstellt wurde.

WANN TRITT DER HAFTUNGSFALL EIN?

• ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT

Wenn man umgangssprachlich noch von „Zahlungsschwierigkeiten“ spricht, in Wahrheit aber bereits fällige Schulden (teilweise) nicht mehr bezahlt werden können, stellt sich die Frage, ob nicht bereits Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofs wird eine Zahlungsunfähigkeit vermutet, wenn **mehr als 5% der fälligen Schulden nicht bezahlt werden können** (= Orientierungshilfe).

• INSOLVENZANTRAG

Bei Vorliegen von Zahlungsunfähigkeit ist der organschaftliche Vertreter der Gesellschaft (idR der Geschäftsführer) verpflichtet, „ohne schuldhaftes Verzögern“ (spätestens aber 60 Tage nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit) einen Insolvenzantrag zu stellen. Diese Frist verlängert sich im Falle der Zahlungsunfähigkeit, die auf Naturkatastrophen zurückzuführen ist, auf **120 Tage nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit**. Das 2. COVID-19-Gesetz (BGBl I 16/2020) hat klargestellt, dass darunter auch Epidemien und Pandemien zu verstehen sind.

Stellt das geschäftsführende Organ trotz Insolvenzreife der Gesellschaft keinen Insolvenzantrag und geht die Gesellschaft weiterhin Verbindlichkeiten ein, kann der Geschäftsführer für den Zahlungsausfall der Gläubiger – auch bei einer beschränkt haftenden GmbH – persönlich verantwortlich gemacht werden (Geschäftsführerhaftung).

Mit freundlichen Grüßen

Mag. (FH) Bernd Loranth

Aufgrund der aktuellen Corona-Virus-Maßnahmen und zum Schutze aller bitten wir Sie, vorrangig telefonisch mit uns in Kontakt zu treten und die Kanzlei nur in Ausnahmefällen zu besuchen.

Hinweis

Unsere Newsletter dienen nur als Infoschreiben und ersetzen keine Steuerberatung. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen.

[Wenn Sie diesen Newsletter ausdrucken möchten, klicken Sie bitte hier und drucken Sie ihn dann aus.](#)



+43 3352 31 83 10



office@loranth.at



Wiener Straße 8/7,
7400 Oberwart
Öffnungszeiten:
Mo. - Do.: 7:30 - 16:30,
Fr.: 7:30 - 14:00



Um den Newsletter abzubestellen, [klicken Sie hier.](#)